

Allgemeine Mandatsbedingungen

des Rechtsanwalts Markus Koerentz, LL.M., Marienburger Str. 22, 50968 Köln, Telefonnummer: 022128065937, Telefaxnummer: 022128065938 und E-Mail-Adresse: ra@koerentz.de,

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die der Kanzlei erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Gebührenhinweis; Gegenstand der Rechtsberatung

Für die anwaltliche Tätigkeit entstehen Gebühren. Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen.

Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat die Mandantin / der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen.

Die Kanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

2. Pflichten des befassten Rechtsanwalts

- a) **Rechtliche Prüfung**
Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache der Mandantin / des Mandanten sorgfältig prüfen, über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen der Mandantin / des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.
- b) **Verschwiegenheit**
Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats durch die Mandantin / den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn die Mandantin / der Mandant den Rechtsanwalt vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.
- c) **Verwahrung von Geldern**
Für die Mandantin / den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 7 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung der Mandantin / des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.
- d) **Datenschutz**
Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

3. Obliegenheiten der Mandantin / des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

- a) **Umfassende Information**

Die Mandantin / der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Mandantin / der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

- b) **Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung**
Die Mandantin / der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
- c) **Sorgfältige Prüfung von Schreiben des Rechtsanwalts**
Die Mandantin / der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Kanzlei sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- d) **Rechtsschutzversicherung**
Soweit sich die Mandatierung auch auf den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung erstreckt, wird der Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert die Mandantin / der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

4. Speicherung und Verarbeitung von Daten der Mandantin / des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute Daten der Mandantin / des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Unterrichtung der Mandantin / des Mandanten per Fax

Soweit die Mandantin / der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, liegt darin bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung ein Einverständnis dahingehend, dass der Rechtsanwalt ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden darf. Die Mandantin / der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Die Mandantin / der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

6. Unterrichtung der Mandantin / des Mandanten per E-Mail

Soweit die Mandantin / der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden darf. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend. Der Mandantin / dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit die Mandantin / der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

7. Zahlungspflicht der Mandantin / des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Die Mandantin / der Mandant ist verpflichtet die für die anwaltliche Tätigkeit entstehenden Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen. Auf Anforderung des Rechtsanwalts ist ein angemessener Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwältens zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Die Mandantin / der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite,

Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts hiermit an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

8. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 1 S. 2 und 3 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO. Aus diesem Grund sollten dem Rechtsanwalt in erster Linie Kopien überlassen werden, es sei denn das Original wird ausdrücklich angefordert bzw. für die rechtliche Prüfung / Interessenvertretung benötigt.

9. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

10. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

.....
Ort, Datum,

.....
Unterschrift(en) der Mandantin des Mandanten